

# STELLUNGNAHME

## zum Verordnungsentwurf über die Zulassung zum Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen

Geschäftszahl: BMWF-52.220/0003-WF/IV/11/2014

Beschluss des Präsidiums der uniko vom 6. Oktober 2014

Wie bereits im Rahmen anderer Begutachtungen zu ähnlich gearteten Verordnungen während der vergangenen Jahre wiederholt festgehalten wurde, gibt es unseres Erachtens auch gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf schwerwiegende, grundlegende Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Vorstudien, die zu einem Doktoratsstudium ohne entsprechende Verlängerung berechtigen sollen.

Die betreffenden Studiengänge scheinen überwiegend nur einen sehr schmalen Bereich der für das jeweilige Doktorat erforderlichen Vorkenntnisse abzudecken, sodass von einer Einschlägigkeit dieser Programme für die betreffenden Dokorate nicht ausgegangen werden kann. Eine rechtzeitige Einbindung der Universitäten in diese Beurteilung wäre eigentlich unumgänglich, wird jedoch seitens des BMWFV zum wiederholten Male, offenbar systematisch, vermieden!

Weiters möchte die Österreichische Universitätenkonferenz dezidiert darauf hinweisen, dass insbesondere im Bereich des Doktorats von der derzeitigen Berechtigungslogik – auch im Hinblick auf den internationalen Usus – abgegangen und diese durch eine Aufnahmelogik ersetzt werden sollte.

Aus Sicht der Österreichischen Universitätenkonferenz erscheint die Kostenschätzung in den Erläuterungen unverständlich. Es hat den Anschein, als würde davon ausgegangen, dass die Schaffung zusätzlicher Studienplätze im Doktoratsstudium keine Mehrkosten verursacht. Dies kann wohl nur als Ausdruck von Realitätsverweigerung verstanden werden. Auch dieser Punkt wurde in vergangenen Jahren wiederholt moniert und seitens des BMWFV offenbar reaktionslos zur Kenntnis genommen.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Durchlässigkeit im tertiären Sektor“, die von der Hochschulkonferenz am 11. September 2013 einstimmig beschlossen wurden, nicht nachvollziehbar:

**„Diese rechtliche Regelung [Erlassen entsprechender Verordnungen durch das BMWF] wird seitens der Universitäten nur bedingt als befriedigend angesehen. Es wird erstens**

## STELLUNGNAHME

**empfohlen, auf die im Zuge des Stellungnahmeprozesses zur Verordnung von den Universitäten vorgebrachten inhaltlichen Argumente einzugehen.**

**Zweitens wird die Überprüfung der oben erwähnten Verordnungen des BMWF empfohlen.<sup>1</sup>**

Der Verordnungsentwurf wird in der vorliegenden Form seitens der Österreichischen Universitätenkonferenz entschieden abgelehnt.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz  
Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.  
Präsident

---

<sup>1</sup> Der Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe „Durchlässigkeit im tertiären Sektor“ ist abrufbar unter <http://hochschulplan.at/wp-content/uploads/2013/09/2013-Empfehlung-der-HSK-zur-Durchlässigkeit-im-tertiären-Sektor.pdf> [Stand 26. September 2013]